



R E C H T S V E R O R D N U N G

Über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage für die Verkaufsstellen der Stadt Alzey (ohne Stadtteile) aus Anlass des Alzeyer Martinisonntages, des Alzeyer Töpfermarktes und des Alzeyer Weihnachtsmarktes.

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LadÖffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 35), in der jeweils aktuellen Fassung, wird für die Stadt Alzey folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

1. Die in der Innenstadt von Alzey gelegenen Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des Alzeyer Martinimarktes am Sonntag, den 17. Oktober 2021 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden.
2. Die in der Innenstadt von Alzey gelegenen Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der Alzeyer Töpfermarktes am Sonntag, den 07. November 2021 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden.
3. Die in der Innenstadt von Alzey gelegenen Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des Alzeyer Weihnachtsmarktes am Sonntag, den 28. November 2021 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden.
4. Die Öffnungszeiten in den Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Stadtteile der Stadt Alzey.

§ 2

1. Die Vorschriften des § 13 LadÖffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), in der zurzeit geltenden Fassung, sind zu beachten.
2. Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Der Inhaber oder die Inhaberin einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsort und –dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an einer geeigneten Stelle in der Verkaufsstelle für alle Mitarbeiter gut sichtbar auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

1. Zuwiderhandlungen gegen § 1, § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3 und 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 Ladenöffnungsgesetz geahndet werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGB1. I S. 965), in der zurzeit geltenden Fassung, geahndet werden.
3. Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter kann nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGB1. I. S. 2318) in der zurzeit geltenden Fassung, verfolgt werden..

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung – Alzeyer Anzeiger – in Kraft.

Alzey, den 13. Oktober 2021
STADTVERWALTUNG ALZEY
In Vertretung

Gez. Natalie Bauernschmitt

Beigeordnete